

Az.: 3 A 748/13
1 K 327/13

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer

- Klägerin -
- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Stadt Leipzig
vertreten durch den Oberbürgermeister
Martin-Luther-Ring 4 - 6, 04109 Leipzig

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

wegen

Aufstellen von Wertstoffboxen für Altkleider; Sondernutzungserlaubnisse
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Drehwald, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Grotschupp und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Düvelshaupt

am 25. August 2014

beschlossen:

Auf Antrag der Klägerin wird die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 28. August 2013 - 1 K 327/13 - zugelassen, soweit mit ihm die Klage auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Ablehnung von Sondernutzungserlaubnissen für das Aufstellen von insgesamt 96 Alttextilcontainern für den Zeitraum vom 1. Januar 2013 bis 30. April 2013 bzw. bis 31. Mai 2013 sowie die Anfechtungsklage gegen den Kostenbescheid vom 6. August 2012 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 2. April 2013 abgewiesen worden ist. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Die Kostenentscheidung bleibt der Endentscheidung vorbehalten.

Gründe

- 1 Der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung hat im tenorisierten Umfang Erfolg (2). Im Übrigen ist er unbegründet (1). Mit dem Antrag verfolgt die Klägerin nach Ablauf des von ihren Anträgen umfassten Zeitraums bis 30. April 2013 bzw. bis 31. Mai 2013 ihre Fortsetzungsfeststellungsklage gegen die Rechtmäßigkeit des Bescheids vom 6. August 2012 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 2. April 2013 sowie ihre Anfechtungsklage gegen den zugehörigen Kostenbescheid in Gestalt des Widerspruchsbescheids mit jeweils gleichen Datum weiter. Mit den erstgenannten Bescheiden sind die Anträge der Klägerin vom 21. Juni 2012 und vom 23. Juli 2012 auf rückwirkende Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für das Aufstellen von insgesamt 96 Alttextilcontainern für den Zeitraum ab 1. Juni 2012 bis 31. Mai 2013 bzw. ab 1. Mai 2012 bis 30. April 2013 - gestützt auf § 18 Abs. 1 SächsStrG und § 2 Abs. 2 Sondernutzungssatzung der Beklagten - abgelehnt worden.
- 2 1. Soweit die Klägerin die Klage auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Ablehnung der beantragten Sondernutzungserlaubnisse für den Zeitraum bis 31. Dezember 2012 weiterverfolgt, liegen die von ihr dargelegten Zulassungsgründe des Verfahrensmanagements (§ 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO), der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der ange-

fochtenen Entscheidung (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO), der besonderen tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO) sowie der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) nicht vor.

- 3 a) Ein Verstoß gegen die richterliche Aufklärungspflicht nach § 86 Abs. 2 VwGO ist nicht darin zu erkennen, dass das Verwaltungsgericht ohne weitere Ermittlungen der Angabe der Beklagten gefolgt ist, wonach diese nach Erschöpfung des Kontingents von insgesamt 360 Alttextilcontainern Anträge auf Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zur Aufstellung weiterer Container abgelehnt hat. Insbesondere musste sich dem Gericht aufgrund der in der Klageschrift vom 6. Mai 2013 nicht weiter begründeten Behauptung der Klägerin, dass die Beklagte selbst nach Antragstellung noch „zahlreiche weitere Standorte“ vergeben habe, keine nähere Aufklärung aufdrängen. Denn diese Behauptung konnte und wird auch vom Senat dahin verstanden werden, dass die Beklagte Ende 2012/Anfang 2013 erneut über 360 Standorte für den Zeitraum ab 1. Januar 2013 entschieden hat, um den es im vorliegenden Zusammenhang nicht geht. Dafür spricht insbesondere, dass die Beklagte in der Zulassungserwiderung vortragen hat, dass Erlaubnisse nicht über das Kalenderjahr hinaus erteilt würden, da die Containerstandorte jährlich darauf überprüft würden, ob im Folgejahr anstehende Baumaßnahmen, Leitungsverlegungen u. ä. einer weiteren Genehmigung entgegenstünden. Demgegenüber gab es keine Anhaltspunkte dafür, dass die Beklagte entgegen der Bescheidebegründung noch nach der Antragstellung durch die Klägerin zu einem Zeitpunkt mitten im Jahr 2012, als die 360 Standorte für dieses Jahr bereits vergeben waren, weiteren Anträgen Dritter stattgegeben hätte. Auch mit der Zulassungsbegründung legt die Klägerin keine Gründe dar, aus denen das Verwaltungsgericht ihre gegenteilige Behauptung auf das Jahr 2012 hätte beziehen und Anlass gehabt haben müsste, an dem Vortrag der Beklagten, dass auch andere Anträge nach Erschöpfung des Kontingents abgelehnt worden seien, zu zweifeln. Vielmehr beschränkt sie sich auf den Hinweis, dass das Verwaltungsgericht ihrem - nicht substantiierten - Einwand von Amts wegen hätte nachgehen und aufklären müssen, welche Standorte nach ihrer Antragstellung noch vergeben worden wären. Das genügt nicht den an eine Aufklärungsrüge zu stellenden Darlegungsanforderungen. Denn eine derartige Rüge kann mangels Beweisantrags der Klägerin u. a. nur dann Erfolg haben, wenn mit ihr schlüssig aufgezeigt wird, dass das Gericht Anlass zu weiterer Aufklärung hätte sehen müssen. An einer derartigen Darlegung fehlt es.

- 4 Wenn die Klägerin darüber hinaus am Ende ihrer Zulassungsbegründung pauschal anführt, das Verwaltungsgericht sei „zudem dem ihm obliegenden Aufklärungsgebot im Hinblick auf die einzelnen beantragten Standorte der Klägerin und die nachträglich noch genehmigten Standorte von Mitbewerbern nicht nachgekommen, so dass das Urteil auch unter Verfahrensmängeln leide“, kann diesem Hinweis mit Ausnahme der soeben behandelten Rüge kein konkreter Vortrag zum Zulassungsgrund des § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO entnommen werden. Soweit sich eine Überschneidung der Zulassungsgründe nicht aufdrängt, ist es nicht Aufgabe des Senats, die primär auf den Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO abzielenden Darlegungen der Klägerin darauf zu prüfen, ob und ggf. in welcher Hinsicht diese damit zugleich Verfahrensrügen geltend machen will.
- 5 b) Das angefochtene Urteil leidet, soweit es die Rechtmäßigkeit der Ablehnung der beantragten Sondernutzungserlaubnisse für den Zeitraum bis 31. Dezember 2012 betrifft, auch nicht an den von der Klägerin geltend gemachten ernstlichen Zweifeln im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO.
- 6 aa) Das gilt zunächst für die von der Klägerin angegriffene Feststellung im Urteil, dass die Beklagte nach Ausschöpfung des Kontingents von insgesamt 360 Alttextilcontainern Anträge auf Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zur Aufstellung weiterer Container abgelehnt hat. Wie oben a) ausgeführt, hat die Klägerin gegen diese Feststellung für den Zeitraum bis Ende 2012 keine durchgreifende Verfahrensrüge erhoben. Auch soweit sie an ihrer gegenteiligen Behauptung im Zulassungsverfahren festhält, stellt sie die Richtigkeit der Feststellung nicht derart infrage, dass ernstliche Zweifel begründet wären. Denn sie legt nicht ansatzweise dar, worauf sie ihre Behauptung stützt, dass im Jahr 2012 Anträgen Dritter nach Erschöpfung des Kontingents noch stattgegeben worden wäre.
- 7 bb) Ernstliche Zweifel an dem angefochtenen Urteil sind für den hier in Rede stehenden Zeitraum bis Ende 2012 auch nicht deshalb begründet, weil die Klägerin geltend macht, die Ablehnung sei ermessensfehlerhaft. Sie ist im Wesentlichen der Auffassung, weder die Erschöpfung des Kontingents, noch eine abstrakte, aber durch die Beklagte nicht konkret nach beantragten Standort festgestellte Gefahr für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie für ein ordentliches Stadtbild durch die zusätzli-

che Aufstellung ihrer Alttextilcontainer rechtfertige die Ermessensentscheidung zu ihren Lasten. Die Entscheidung verstoße gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG), soweit angenommen werde, ihre Alttextilcontainer würden unter straßenbezogenen Gesichtspunkten eine größere Störung darstellen als an einigen Standorten bereits aufgestellte Glascontainer. Schließlich habe unter mehreren Bewerbern ein Auswahlverfahren stattfinden müssen.

- 8 Sämtliche Einwände verfangen nicht. Das Verwaltungsgericht hat die Erschöpfung des Kontingents als die Entscheidung selbstständig tragendes Element angesehen, was für den Zeitraum bis Ende 2012 zutrifft. Das Gericht hat insoweit im Anschluss an ein Urteil des Verwaltungsgerichts Düsseldorf (Urt. v. 19. März 2013 - 16 K 673/13 -, juris Rn. 12) ausgeführt: Es begegne keinen Bedenken, wenn die Beklagte die Gesamtzahl der Wertstoffcontainer begrenze. Eine solche Maßnahme sei sowohl zum Schutz des Ortsbildes als auch im Interesse des Gemeingebrauchs zulässig. Die Frage, in welchem Umfang die Gemeinde öffentlichen Verkehrsraum zum Aufstellen von Altglas-, Altpapier oder Altkleidercontainern zur Verfügung stelle, berühre im Hinblick auf die Aufrechterhaltung des Gemeingebrauchs allein das öffentliche Interesse. Es sei ebenfalls eine allein im öffentlichen Interesse wahrgenommene Aufgabe der Beklagten, zu entscheiden, wann das Ortsbild durch Sammelcontainer übermäßig beeinträchtigt wird. Die Klägerin könne allenfalls geltend machen, sie sei im Rahmen der Verteilung der zur Verfügung stehenden Flächen ermessensgerecht zu berücksichtigen. Dagegen habe sie keinen Anspruch darauf, dass die Gemeinde eine größere Zahl von Standorten als von ihr für sachgerecht gehalten zur Verfügung stelle. Insofern gingen die Erwägungen der Klägerin von vornherein fehl, es stehe im Zusammenhang mit der Aufstellung von anderen Containern noch ausreichend Platz zur Verfügung, um auch ihr die Aufstellung eines solchen Containers zu ermöglichen. Das Zulassungsvorbringen der Klägerin ist nicht geeignet, diese Ausführungen in Frage zu stellen. Die Klägerin tritt insbesondere der tragenden Erwägung nicht entgegen, dass die Festlegung eines Kontingents und die dafür maßgeblichen Belange des Ortsbildes und des Gemeingebrauchs nicht auch drittschützenden Charakter haben und keinen subjektiv-öffentlichen Überprüfungsanspruch des einzelnen begründen. Aus diesem Grund ist auch nicht ihrem Einwand nachzugehen, wonach tatsächlich pro 100.000 Einwohner einer Stadt ein Bedarf an 100 Alttextilcontainern bestehe, was bei 500.000 Einwoh-

nern der Stadt Leipzig und einem Kontingent von 360 zu einer Unterversorgung von 140 Containern führe.

- 9 Waren für den hier streitgegenständlichen Zeitraum bereits sämtliche 360 Standorte vor Antragstellung durch die Klägerin vergeben, wovon nach den obigen Ausführungen zu a) und b)aa) auszugehen ist, so war diesbezüglich für die Durchführung eines Auswahlverfahrens kein Raum. Ferner kommt es bei dieser Sachlage nicht darauf an, ob die beantragten Standorte zusätzlich auch unter den Gesichtspunkten der Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und der Störung des Stadtbildes hätten abgelehnt werden können.
- 10 c) Aus dem Vorstehenden folgt, dass die Sache - soweit hier von Belang - auch keine über das durchschnittliche Maß hinausgehenden besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten aufweist, so dass sie nicht gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO zuzulassen ist.
- 11 d) Schließlich kommt hinsichtlich des Zeitraums bis Ende 2012 auch die Zulassung der Grundsatzberufung nicht in Betracht. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO hat eine Rechtssache dann, wenn mit ihr eine bisher höchst-richterlich oder obergerichtlich nicht beantwortete Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellungen bisher obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich in dem angestrebten Berufungsverfahren stellen würde und die im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortentwicklung des Rechts berufsungsgerichtlicher Klärung bedarf (SächsOVG, Beschl. v. 5. Mai 2014 - 3 A 82/13 -; st. Rspr.). Das Vorliegen dieser Voraussetzungen hat die Klägerin nicht dargelegt; es fehlt bereits an der Formulierung einer Frage, deren grundsätzliche Bedeutung zur Prüfung gestellt würde.
- 12 2. Im Übrigen ist die Berufung aus einem von der Klägerin dargelegten Grund wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidung gemäß § 124 Abs. 1 Nr. 1 VwGO zuzulassen.
- 13 a) Soweit die Klägerin die Klage auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Ablehnung der beantragten Sondernutzungserlaubnisse für den Zeitraum ab 1. Januar 2013 bis

30. April 2013 bzw. bis 31. Mai 2013 weiterverfolgt, bestehen ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der (stillschweigenden) Annahme des Verwaltungsgerichts, dass ihre Anträge auf Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen auch insoweit im maßgeblichen Zeitpunkt des Widerspruchsbescheids vom 2. April 2013 ohne Durchführung eines Auswahlverfahrens zwischen der Klägerin und den Mitbewerbern um die Vergabe der für das Jahr 2013 zu vergebenden Kontingentstandorte rechtmäßig war.

- 14 Ob sich die Abweisung der Fortsetzungsfeststellungsklage insoweit aus anderen Gründen im Ergebnis als richtig erweist, etwa weil im Zeitpunkt der Senatsentscheidung die für das Fortsetzungsfeststellungsinteresse erforderliche Wiederholungsgefahr infolge des im erstinstanzlichen Verfahren bereits angekündigten und inzwischen möglicherweise fertiggestellten Abfallentsorgungskonzepts fortgefallen sein könnte, bedarf der Aufklärung im Berufungsverfahren.
- 15 b) Da die Rechtmäßigkeit der angefochtenen Bescheide nicht in vollem Umfang bestätigt werden konnte, begegnet auch die Richtigkeit der Abweisung der Anfechtungsklage gegen den zugehörigen Kostenbescheid vom 6. August 2012 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 2. April 2013 ernstlichen Zweifeln im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO.
- 16 3. Bei der Teilzulassung der Berufung ist die Kostenentscheidung insgesamt der Schlussentscheidung vorbehalten (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 1. März 2011 - 3 A 131/10 -; BayVG, Beschl. v. 31. März 2003 - 12 ZB 03.94 -, juris Rn. 8; a. A. Pietzner/Bier in: Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, Stand Mai 2010, zu § 133 Rn. 90).
- 17 Hinsichtlich der Ablehnung des Zulassungsantrags (oben 1) ist dieser Beschluss gemäß § 152 Abs. 2 VwGO unanfechtbar.

Belehrung zum Berufungsverfahren

Soweit die Berufung zugelassen worden ist, wird das Antragsverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt; der Einlegung einer Berufung bedarf es nicht.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9,

02625 Bautzen, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr in Sachsen (SächsERVerkVO) vom 6. Juli 2010 (SächsGVBl. S. 190) in der jeweils geltenden Fassung einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf beim Sächsischen Obergericht gestellten Antrag verlängert werden. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe).

Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Berufung unzulässig.

Für das Berufungsverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Begründung der Berufung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Darüber hinaus sind als Bevollmächtigte vertretungsbefugt nur

1. Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinn des § 3 Nr. 4 des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinn des § 3 Nr. 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinn des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln, in Abgabenangelegenheiten,
2. berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder,
3. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,
4. Vereinigungen, deren satzungsmäßige Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder in Angelegenheiten für Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten,
5. juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nummern 3 und 4 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse

mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Drehwald

Groschupp

Düvelshaupt

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*

*Winter
Urundsbeamtin der Geschäftsstelle*